

\* (Zulassung der Mittelschüler Galiziens und der Bukowina zu den Prüfungen.) Um jenen Mittelschülern Galiziens und der Bukowina, die ihre Studien anderwärts fortgesetzt haben, den regelmäßigen Abschluß des laufenden Schuljahres zu ermöglichen, hat der Unterrichtsminister folgende Ausnahmsbestimmungen getroffen: Schüler, die an Mittelschulen anderer Kronländer zum einstweiligen Hospitieren zugelassen waren oder an den für solche Schüler vorübergehend eingerichteten Beschäftigungskursen teilgenommen oder häuslichen Unterricht genossen haben, können auf ihr Ansuchen zur Privatistenprüfung über ihre Mittelschulklasse im Julitermin zugelassen werden, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der vorhergehenden Mittelschulklasse im Schuljahre 1913/14 durch Jahreszeugnisse oder sonst glaubwürdig nachweisen. Diese Privatistenprüfungen finden an allen Anstalten statt, die von solchen Schülern hospitiert wurden; in Orten, in denen Beschäftigungskurse mit polnischer oder ruthenischer Unterrichtssprache eingerichtet sind, werden die Prüfungen vor besonderen, aus den anwesenden Lehrkräften der Mittelschulen Galiziens und der Bukowina zusammengesetzten Kommissionen stattfinden. Jahreszeugnisse über die Absolvierung der Klasse werden nur jene mit Erfolg geprüfte Schüler erhalten, die die Belege über ihre früheren Studien vorweisen, die anderen erhalten einstweilen nur Bescheinigungen. Schüler, welche die Jahresprüfung über ihre letzte Mittelschulklasse bestanden haben und ordnungsgemäße Studienbelege beibringen, können im Julitermin auch zur Reifeprüfung zugelassen werden. Die an einzelnen Mittelschulen als öffentliche Schüler aufgenommenen Schüler, also auch jene der für Mittelschüler aus der Bukowina und Galizien am Sophien-Gymnasium in Wien eingerichteten Parallelklassen, erhalten die Jahreszeugnisse wie ander öffentliche Schüler, wenn die ordnungsmäßigen Belege über die früheren Studien vorliegen, sonst nur einstweilige Bescheinigungen. Für die infolge der Kriegereignisse außerhalb ihres Landes weilenden Böglinge der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Galiziens und der Bukowina wurden analoge Anordnungen getroffen.